

Satzung zur Regelung des Tierschutzes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 21.03.2016¹

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Ordnung gemäß § 37 Abs. 1 S. 3, 1. HS NHG beschlossen.

Inhalt

Präambel

- I. Abschnitt: Tierexperimentelles Arbeiten und Tierhaltung
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Allgemeine Grundsätze
 - § 3 Tierhaltung
 - § 4 Tierversuche und Tiertötung
- II. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte
 - § 5 Bestellung der Tierschutzbeauftragten
 - § 6 Stellung der oder des Tierschutzbeauftragten
 - § 7 Aufgaben und Rechte der oder des Tierschutzbeauftragten
- III. Abschnitt: Tierschutzausschuss
 - § 8 Tierschutzausschuss
- IV. Abschnitt: Verantwortlichkeiten
 - § 9 Verantwortlichkeiten
- V. Abschnitt: Inkrafttreten
 - § 10 Inkrafttreten

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, artgerechte Haltung und sensibler Umgang mit Tieren nicht nur eine ethische Notwendigkeit darstellen, sondern auch Voraussetzung für die Qualität tierexperimenteller Forschung ist, und der Carl von Ossietzky Universität bei der Verwirklichung dieser Ziele eine Vorbildfunktion zukommt, hat das Präsidium die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Tierexperimentelles Arbeiten und Tierhaltung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Einrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität, die tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere und Kopffüßer zu wissenschaftlichen Zwecken züchten, halten oder töten. Die Satzung gilt auch für Tierschutzbeauftragte.

(2) Diese Satzung regelt die Organisation des Tierschutzes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und gilt für alle Standorte der Universität.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Sowohl das Tierschutzgesetz (TierSchG) als auch die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen jederzeit zu beachten und einzuhalten. Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, die oder der mit Tieren umgeht, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Fachkenntnisse anzueignen.

(2) Tierversuche sind vor Beginn der Versuchsdurchführung und unter Benennung der für die Versuche verantwortlichen Leitung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Behörde diese Versuche genehmigt hat (vgl. § 8 Abs. 1 TierSchG).

(3) Ansprechpartner für alle Belange des Tierschutzes ist die oder der Tierschutzbeauftragte. Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über die oder den Tierschutzbeauftragten. Die oder der Tierschutzbeauftragte handeln dabei im Auftrag des Präsidiums.

(4) Die verantwortlichen Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter haben vor der Antragstellung oder Anzeige eines geplanten Einsatzes von Tieren die oder den Tierschutzbeauftragte zu informieren und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge oder Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Die oder der Tierschutzbeauftragte gibt zu dem geplanten Vorhaben eine Stellungnahme ab, die auf Anforderung der Behörde dem Antrag oder der Anzeige beigefügt wird.

(5) Für die Einhaltung aller Vorschriften bei der Durchführung von Tierversuchen ist die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter bzw. die Stellvertre-

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

terin oder der Stellvertreter zuständig. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass alle an einem Tierversuch beteiligten Personen die Vorschriften einhalten.

(6) Inhaberin einer Tierversuchs-Genehmigung (gem. § 8 Abs. 1 TierSchG) sowie der Haltings- und Zuchtgenehmigungen ist die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das für den Tierschutz zuständige Mitglied des Präsidiums.

§ 3 Tierhaltung

Versuchstiere dürfen nur gehalten und gezüchtet werden, wenn eine Tierschutzrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Behörde vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 TierSchG).

§ 4 Tierversuche und Tiertötung

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde (vgl. § 8 Abs. 1 TierSchG).

(2) Wer ein Versuchsvorhaben mit Zehnfußkrebse durchzuführen will, hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 8 a Abs. 3 TierSchG).

(3) Die Versuchsleiterin bzw. der Versuchsleiter muss die für den Versuch erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen (vgl. § 11 Abs. 1 TierSchVersV).

(4) Die Versuchsleiterin bzw. der Versuchsleiter hat dafür zu sorgen, dass alle an Tierversuchen beteiligten Personen die dafür erforderliche Sachkunde besitzen (vgl. § 16 TierSchVersV).

(5) Alle Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter bzw. für Haltung oder Tötungen verantwortliche Personen sind verpflichtet, der oder dem Tierschutzbeauftragten die im vorangegangenen Kalenderjahr getöteten oder in Versuchen eingesetzten Tiere zu einem vom Tierschutzbeauftragten fest zu legenden Stichtag zu melden (vgl. § 1, Versuchstiermeldeverordnung).

(6) Die für die Tötung verantwortlichen Personen müssen die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten dafür nachweisen (vgl. § 3 Abs. 1 TierSchVersV).

II. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte

§ 5

Bestellung der oder des Tierschutzbeauftragten

(1) Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität bestellt einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche bzw die Vertretungsreihenfolge festzulegen (vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 6 TierSchVersV).

(2) Führt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein (vgl. § 10 Abs. 2 TierSchG und § 5 Abs. 2 TierSchVersV).

(3) Zur oder zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen bestellt werden, die die notwendige Qualifikation nach dem Tierschutzgesetz aufweisen.

(4) Eine Bestellung zur oder zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.

§ 6

Stellung der oder des Tierschutzbeauftragten

(1) Tierschutzbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (vgl. § 5 Abs. 6 TierSchVersV).

(2) Das Präsidium der Universität hat die oder den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben inklusive der Bereitstellung der notwendigen Mittel so zu unterstützen, dass sie ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen können. Die Universität hat sicherzustellen, dass sich die Tierschutzbeauftragten regelmäßig fortbilden (vgl. § 5 Abs. 5 TierSchVersV).

(3) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann dem für den Tierschutz zuständigen Mitglied des Präsidiums unmittelbar Vorschläge oder Bedenken vortragen (vgl. § 5 Abs. 6 TierSchVersV).

§ 7

Aufgaben und Rechte der oder des Tierschutzbeauftragten

(1) Die oder der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet (vgl. § 5 Abs. 4 TierSchVersV):

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtungen und die mit der Haltung von Versuchstieren und mit der Durchfüh-

rung von Tierversuchen befassten Personen zu beraten,

3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln hinzuwirken, die die Schmerzen, Leiden, oder Schäden, die den Tieren zugefügt werden, sowie die Zahl der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß beschränken (vgl. § 7 Abs. 1, § 7 a Abs. 2 TierSchG)

(2) Die oder der Tierschutzbeauftragte

1. führt eine Übersicht über alle Tierversuchsvorhaben und bewahrt die notwendigen Unterlagen zu den laufenden Tierversuchsvorhaben auf,
2. steht den zuständigen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung,
3. erteilt auch dem für den Tierschutz zuständigen Mitglied des Präsidiums und der Fakultätsleitung, die für die Tierversuchsanlage zuständig ist, jederzeit Auskunft.

(3) Sobald die für einen Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs notwendigen Unterlagen vollständig bei der oder dem Tierschutzbeauftragten eingereicht sind, sollen diese in der Regel innerhalb von fünfzehn Werktagen bearbeitet und an die Behörde weiter geleitet werden.

(4) Die oder der Tierschutzbeauftragte ist berechtigt

1. bei der Durchführung von Tierversuchen anwesend zu sein,
2. jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten der Carl von Ossietzky Universität zu erhalten, in denen Tierversuchsvorhaben durchgeführt oder Tiere gehalten werden,
3. jederzeit Einsicht zu den die tierexperimentelle Tätigkeit betreffenden Unterlagen der Versuchsleiterinnen oder Versuchsleitung zu bekommen,
4. einen Tierversuch auszusetzen, sofern gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird. Den Anweisungen der oder des Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die oder der Tierschutzbeauftragte hat hiervon unverzüglich das für den Tierschutz zuständige Mitglied des Präsidiums zu informieren.

**III. Abschnitt:
Tierschutzausschuss**

**§ 8
Tierschutzausschuss**

(1) An der Carl von Ossietzky Universität wird vom Präsidium ein Tierschutzausschuss bestellt (vgl. § 6 Abs. 1 TierSchVersV). Dieser besteht aus der oder den Tierschutzbeauftragten, einer mit der Pflege der Tiere beauftragte Person, je einem wissenschaftlichen Mitglied der Fakultäten, die Tiere zu experimentellen Arbeiten halten, Tierversuche durchführen oder Tiere töten, einem Dekanatsmitglied der Fakultät, die die Tierversuchsanlage unterhält, sowie dem für den Tierschutz zuständige Mitglied des Präsidiums.

(2) Der Tierschutzausschuss hat (nach § 6 Abs. 2 TierSchVersV) die Aufgabe,

1. die oder den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen
2. in grundsätzlichen Fragen der Sicherstellung und Verbesserung des Tierschutzes an der Carl von Ossietzky Universität zu beraten,

(3) Bei Bedarf kann der Tierschutzausschuss zu spezifischen Fragen weitere Fachleute einladen, wie z. B. Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten und Fachkräften des Arbeitsschutzes,

(4) Der Tierschutzausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

(5) Die oder der Tierschutzbeauftragte erstatten dem Tierschutzausschuss Bericht.

(6) Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (vgl. § 6 Abs. 3 TierSchVersV).

(7) Für das Verfahren innerhalb des Tierschutzausschusses gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend.

**IV. Abschnitt:
Verantwortlichkeiten**

**§ 9
Verantwortlichkeiten**

Unbeschadet der Verantwortung der Leitungen der Fakultäten, Institute oder anderer Arbeitsbereiche und Organisationseinheiten trifft das Präsidium die zentralen Maßnahmen für den Tierschutz.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder und Angehörige der Universität verbindlich und ersetzt alle bisherigen Verfügungen in diesem Bereich.